

**SATZUNG**  
**zur Regelung des Kostenersatzes und zur**  
**Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Erlau und für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz**

Der Gemeinderat Erlau hat aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in seiner Sitzung am 12.04.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Bestimmung**

1. Kosten im Sinne des Artikel 1 des SächsBRKGG sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter der in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage, eines Fahrzeuges oder einer Fläche.

**§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erlau im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKGG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 12.04.2017.
2. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen, die Durchführung der Brandverhütungsschau in Objekten und Einrichtungen sowie Stellungnahmen und Begutachtungen im vorbeugenden Brandschutz.

### **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz gem. Anlage wird für folgende Leistungen im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen, Begutachtung und Stellungnahmen im vorbeugenden Brandschutz
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen
- g) für gemeindeübergreifende Einsätze von der Gemeinde, der nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet wurde, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.

### **§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren gem. Anlage verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sorgfältige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:
  - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
4. Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind die zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden betrifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
5. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich, und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen benachbarter Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Mittweida in Rechnung gestellt werden.
7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierüber hat der Feuerwehrausschuss im Einzelfall zu entscheiden.

## **§ 6 Kostenschuldner**

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe d) und e) vom Veranstalter, Einrichtungsträger oder Auftraggeber verlangt,
  - im Fällen des § 3 Buchstaben g) die anfordernde Gemeinde.
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 SächsBRKG verlangt von:
  - demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt oder

- demjenigen, in dessen Interessen der Einsatz erfolgt ist.

3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erlau vom 06.11.2013 außer Kraft.

Erlau, den 12.04.2017



Peter Ahnert  
Bürgermeister



Siegel

## ANLAGE

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erlau und für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz vom 12.04.2017

**Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr** und für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz (Brandverhütungsschau, Brandsicherheitswache, Stellungnahmen, Begutachtungen)

### 1. Personalkosten

Mannschaftsdienstgrade	20,00 €/h
------------------------	-----------

### 2. Stundensätze für Fahrzeuge Fahrzeugtyp Stundensatz

Löschfahrzeug LF 10	140,00 €/h
---------------------	------------

Löschfahrzeug LF 8	120,00 €/h
--------------------	------------

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,00 €/h
---------------------------------	------------

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	75,00 €/h
-------------------------------	-----------

Mannschaftstransportwagen MTW	40,00 €/h
-------------------------------	-----------

Je gefahrener Kilometer wird eine Pauschale in Höhe von 1,45 € berechnet.

---

### 3. Alarmierung (Pauschalkostensatz)

Missbräuchliche Alarmierung	500,00 €
-----------------------------	----------

Alarm fehlerhafte Brandmeldeanlage	150,00 €
------------------------------------	----------